



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Wanderungsmonitoring:

Migration nach Deutschland

1. Halbjahr 2013

Inhalt

	Einleitende Hinweise	4
1	Zuwanderung	5
2	Erteilungen von Aufenthaltstiteln	7
	2.1 Aufenthaltserlaubnisse	9
	2.1.1 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Ausbildung	9
	2.1.2 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit	11
	2.1.3 Weitere Aufenthaltserlaubnisse	13
	2.2 Niederlassungserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit	13
3	Statuswechsler	15

Einleitende Hinweise

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat nach § 75 Nr. 1 AufenthG die Aufgabe, Informationen über den Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit zwischen den Ausländerbehörden, der Bundesagentur für Arbeit und den für Pass- und Visaangelegenheiten vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen zu koordinieren. Zur Unterstützung dieser Aufgabe greift das Bundesamt auf statistische Auswertungen aus dem Ausländerzentralregister (AZR) zurück, bereitet sie in Form des Wanderungsmonitorings auf und veröffentlicht dieses vierteljährlich. Dabei wird auch auf die Zuwanderung insgesamt¹ bzw. auf den Aufenthalt zu anderen Zwecken Bezug genommen, um u.a. den Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit besser in den Gesamtkontext des Wanderungsgeschehens einordnen zu können. Für die Fälle des Familiennachzugs gilt seit dem 6.9.2013 das Recht auf uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang für alle Familienangehörigen (§ 27 Abs. 5 AufenthG). Dieses Recht ist - anders als bisher - unabhängig vom Aufenthaltsgrund des Stammberechtigten.

Das Wanderungsmonitoring gibt zunächst einen Überblick über die aktuelle Entwicklung der Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Deutschland. Bei EU-Ausländern, die keinen Aufenthaltstitel benötigen, kann dabei keine Differenzierung nach Aufenthaltsgründen vorgenommen werden. Die Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen kann dagegen differenzierter nach Aufenthaltszwecken betrachtet werden. Die von den örtlichen Ausländerbehörden erteilten Aufenthaltstitel (Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnisse und erteilte Blaue Karten EU) werden im AZR registriert (Personenstatistik) und enthalten die Aufenthaltszwecke aus familiären, humanitären oder aus Gründen der Erwerbstätigkeit.

Betrachtet werden dabei sowohl die Zuzüge als auch die an Drittstaatsangehörige erteilten Aufenthaltstitel im ersten Halbjahr 2013 (1. Januar – 30. Juni 2013).

Der vorliegende Bericht für das erste Halbjahr 2013 berücksichtigt einen dreimonatigen Nacherfassungszeitraum, um die mit Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels verlängerten Bearbeitungszeiträume zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass alle vom 1.1.2013 bis zum 30.6.2013 erteilten Aufenthaltstitel, die erst im dritten Quartal 2013 ausgehändigt wurden, mit umfasst sind.

Im weiteren Verlauf geht der Bericht systematisch auf die Entwicklung in den einzelnen Migrationsbereichen ein. Ziel ist die Gewinnung von Informationen zum Zweck der Zuwanderungssteuerung und zur qualifizierten Beratung politischer Entscheidungsträger. Gleichzeitig unterstützt das an dieser Stelle regelmäßig veröffentlichte Wanderungsmonitoring Forscher, Studenten und Journalisten bei ihrer Arbeit und informiert die Öffentlichkeit.

Der Bericht für das erste Halbjahr 2013 betrachtet vorrangig die Zuwanderung (Kapitel 1), die Erteilung von Aufenthaltstiteln (Kapitel 2) sowie die Statuswechsler (Kapitel 3) im Berichtszeitraum von 1. Januar bis 30. Juni 2013. Bei den vorgestellten Daten handelt es sich jeweils um Personenstatistiken. Sofern einem Drittstaatsangehörigen im ersten Halbjahr 2013 mehrere Aufenthaltstitel erteilt wurden, wurde bei der Auswertung der Daten des Ausländerzentralregisters jeweils der zuletzt erteilte Aufenthaltstitel berücksichtigt.

1 Hier ist darauf hinzuweisen, dass sich die Wanderungszahlen auf Basis des AZR von den Zahlen der auf An- und Abmeldungen basierenden, fallbezogenen Zu- und Fortzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes unterscheiden, da die Daten des AZR personenbezogen sind und Personen erst registriert werden, wenn sie sich „nicht nur vorübergehend“ (§ 2 Abs. 1 AZRG) im Bundesgebiet aufhalten.

1 Zuwanderung

In diesem Kapitel werden Wanderungszahlen auf Basis des AZR vorgestellt. Bei den Zuzügen sind alle im ersten Halbjahr 2013 eingereisten Personen enthalten, auch wenn die Erteilung eines spezifischen Aufenthaltstitels erst im 3. Quartal 2013 erfolgte.

In den ersten sechs Monaten des Jahres 2013 sind nach Angaben des AZR insgesamt 399.660 ausländische Staatsangehörige nach Deutschland zu- und 153.497 abgewandert.

Unter den zugewanderten Personen im ersten Halbjahr 2013 befanden sich 246.252 Unionsbürger

(ohne Deutsche) und 153.408 Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten. Damit beträgt der Anteil der Unionsbürger an der Zuwanderung 62%, derjenige der Staatsangehörigen aus Nicht-EU-Staaten 38%. Die Fortzüge unterteilen sich in die Abwanderung von 88.117 Unionsbürgern (Anteil an den Fortzügen: 57%) und 65.380 Personen aus Nicht-EU-Staaten (Anteil an den Fortzügen: 43%).

Insgesamt betrug der Gesamtwanderungssaldo im ersten Halbjahr 2013 damit +246.163 Zuzüge (Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten: +88.028, Staatsangehörige aus EU-Staaten: +158.135).

Tabelle 1: Zuzüge und Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen von 2010 bis 1. Halbjahr 2013

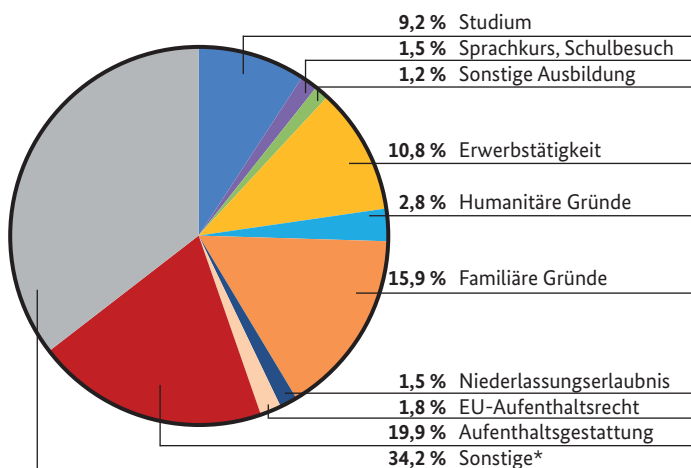
	Ausländer gesamt			Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten		
	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungssaldo	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungssaldo
2010	475.840	295.042	+180.798	232.007	138.404	+93.603
2011	622.506	302.171	+320.335	265.728	140.665	+125.063
2012	738.735	317.594	+421.141	305.595	141.490	+164.105
1. Halbjahr 2013	399.660	153.497	+246.163	153.408	65.380	+88.028

Quelle: Ausländerzentralregister

Betrachtet man den Anteil der einzelnen Aufenthaltszwecke an den Zuzügen von Staatsangehörigen aus Nicht-EU-Staaten, so zeigt sich folgendes Bild: 11,9% der Drittstaatsangehörigen zogen im ersten Halbjahr 2013 zum Zweck der Ausbildung nach Deutschland. 10,8% der Drittstaatsangehörigen, die in den ersten sechs Monaten 2013 eingereist sind, erhielten eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit. 15,9% der Drittstaatsangehörigen zogen aus familiären Gründen nach Deutschland.

Abbildung 1: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im ersten Halbjahr 2013 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken

Gesamtzahl: 153.408



* Darunter fallen u.a. Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben oder Personen mit einer Duldung.

Quelle: Ausländerzentralregister

2 Erteilungen von Aufenthaltstiteln

Betrachtet werden im Folgenden die Drittstaatsangehörigen, denen im ersten Halbjahr 2013 eine Aufenthalts- bzw. Niederlassungserlaubnis² oder eine Blaue Karte EU erteilt wurde. Da hier personen- und nicht fallbezogen ausgewertet wurde, wird bei Personen, denen mehrere Aufenthaltstitel (etwa durch Verlängerung oder Wechsel eines Aufenthaltstitels) im

Berichtszeitraum erteilt wurden, jeweils der zuletzt erteilte Aufenthaltstitel berücksichtigt (zu Statuswechslern siehe Kapitel 3). Zudem wird differenziert, ob jemand im Berichtszeitraum eingereist ist oder sich schon zuvor in Deutschland aufhielt (Einreise im ersten Halbjahr 2013/Einreise vor 2013).

- 2 Bei einer Aufenthaltserlaubnis handelt es sich um einen befristeten, bei einer Niederlassungserlaubnis um einen unbefristeten Aufenthaltstitel.

Tabelle 2: Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2013 eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU oder eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde

	Aufenthalts- erlaubnis - Ausbildung	Aufenthalts- erlaubnis oder Blaue Karte EU - Erwerbs- tätigkeit	Aufenthalts- erlaubnis - völkerrechtliche, humanitäre, politische Gründe	Aufenthalts- erlaubnis - familiären Gründen	Aufenthalts- erlaubnis - Besondere Aufenthaltsrechte	Nieder- lassungs- erlaubnis	Gesamt- ergebnis
1. Halbjahr 2013 gesamt	48.032	34.026	55.202	152.790	8.278	104.714	403.042
Einreise im Jahr 2013	14.749	12.274	2.330	19.672	2.202	355	51.582
Einreise vor 2013	33.283	21.752	52.872	133.118	6.076	104.359	351.460

Quelle: Ausländerzentralregister

Insgesamt wurden im ersten Halbjahr 2013 an 298.328 Drittstaatsangehörige Aufenthaltserlaubnisse bzw. Blaue Karten EU sowie an 104.714 Drittstaatsangehörige Niederlassungserlaubnisse erteilt. Von diesen 403.042 Personen hielten sich 351.460 bereits vor 2013 in Deutschland auf (ca. 87%), 51.582 sind im Jahr 2013 eingereist (ca. 13%). Von den im Jahr 2013 eingereisten Personen erhielten 51.227 eine Aufenthaltserlaubnis und 355 eine Niederlassungserlaubnis.

Der Schwerpunkt der im ersten Halbjahr 2013 insgesamt an Drittstaatsangehörige erteilten Auf-

enthaltserlaubnisse liegt mit etwa 51% bei Aufenthaltserlaubnissen aus familiären Gründen. Nach § 27 Abs. 5 AufenthG besteht für die nachziehenden Familienangehörigen der Zugang zum Arbeitsmarkt (s.o. einleitende Hinweise). Der Anteil der Erteilungen aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen beträgt ca. 19%.

Der Bereich mit insgesamt an 82.058 Personen erteilten Aufenthaltserlaubnissen zum Zwecke der Ausbildung (48.032) bzw. der Erwerbstätigkeit (34.026) umfasst ca. 28% aller im ersten Halbjahr 2013 an Dritt-

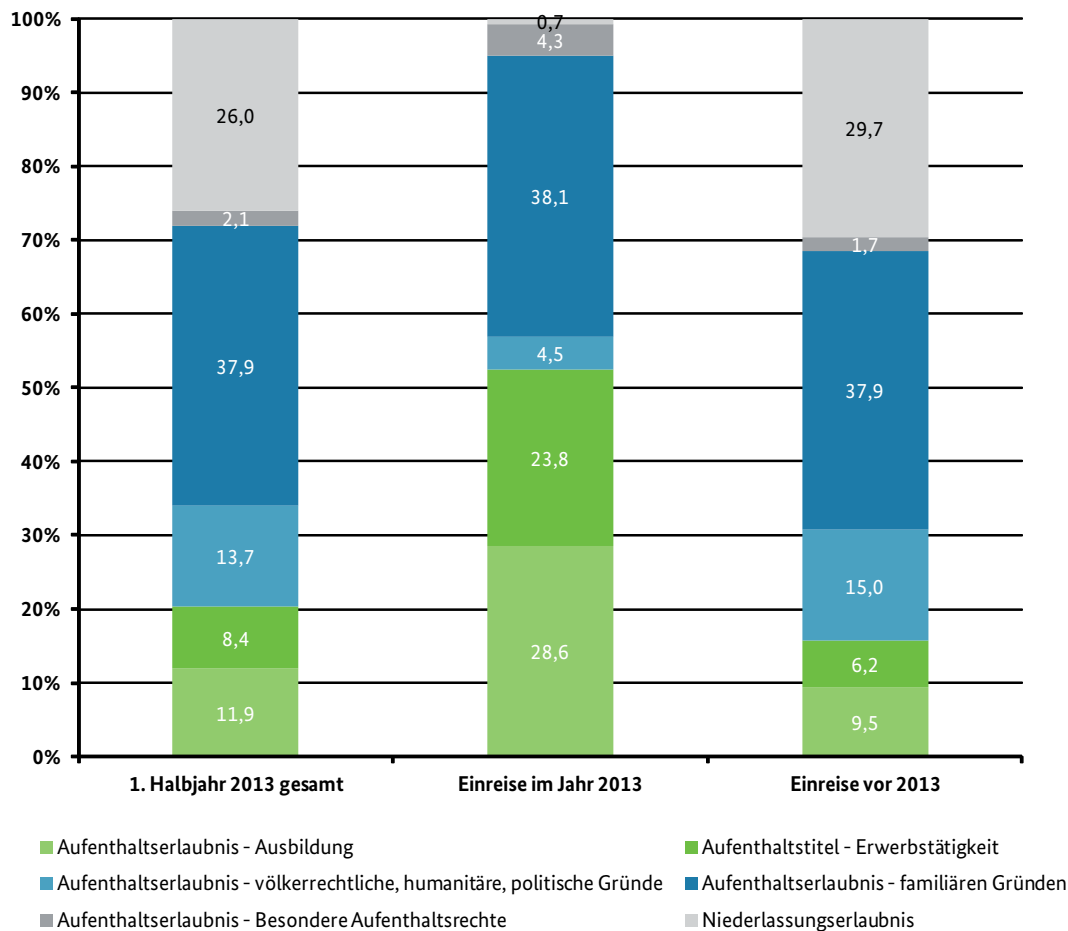
staatsangehörige erteilten Aufenthaltserlaubnisse. Hiervon entfallen 59% auf Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Ausbildung und 41% auf Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit.

Mit Ausnahme dieser letztgenannten Bereiche wird ein deutlicher Schwerpunkt von Erteilungen an Personen sichtbar, die sich bereits vor 2013 im Bundesgebiet aufgehalten hatten.

Insbesondere wird dies bei Erteilungen von Niederlassungserlaubnissen deutlich, da die Erteilung einer

Niederlassungserlaubnis regelmäßig einen längeren Aufenthalt im Bundesgebiet voraussetzt. 104.359 von 104.714 Personen reisten bereits vor 2013 ein und konnten im Jahr 2013 ihren Aufenthaltsstatus durch die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis verfestigen. Insgesamt reisten 31% der Drittstaatsangehörigen, denen im ersten Halbjahr 2013 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde, und ca. 36% derjenigen, denen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde, im Jahr 2013 ein.

Abbildung 2: Drittstaatsangehörige, an die im ersten Halbjahr 2013 eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU oder eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde



Quelle: Ausländerzentralregister

2.1 Aufenthaltserlaubnisse

2.1.1 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Ausbildung

Tabelle 3: Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2013 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde*

	nach § 16 Abs.1 AufenthG (Studium)	nach § 16 Abs. 1a AufenthG (Aufenthalt zur Studienbewerbung)	nach § 16 Abs.4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium)	nach § 16 Abs. 5 AufenthG (Sprachkurse, Schulbesuch)	nach § 16 Abs. 5b AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach schulischer Berufsausbildung)	nach § 16 Abs. 6 AufenthG (innergemeinschaftlich mobiler Student aus)	nach § 17 Abs. 1 AufenthG (sonstige betriebliche Ausbildungszwecke)	nach § 17 Abs. 3 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach betrieblicher Berufsausbildung)	Gesamtergebnis
1. Halbjahr 2013 gesamt	39.643	201	2.471	2.882	16	67	2.735	17	48.032
Einreise im Jahr 2013	11.581	94	18	1.649	2	52	1.349	4	14.749
Einreise vor 2013	28.062	107	2.453	1.233	14	15	1.386	13	33.283

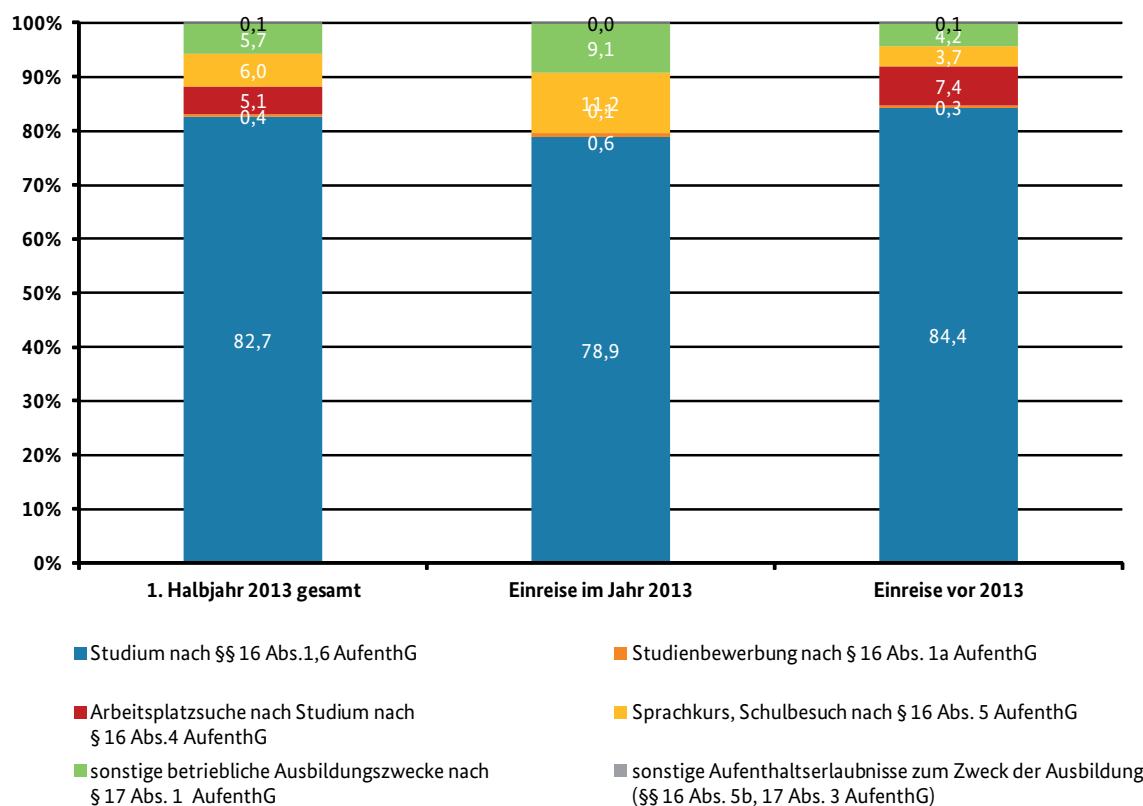
* Hier ist darauf hinzuweisen, dass Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 16 Abs. 4, 16 Abs. 5b und 17 Abs. 3 AufenthG erteilt wurde, ihre Ausbildung bereits abgeschlossen haben, aber aufgrund der Systematik des Aufenthaltsgesetzes unter den Bereich „Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung“ subsumiert werden.

Quelle: Ausländerzentralregister

Betrachtet man die Drittstaatsangehörigen, denen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde, so zeigt sich, dass mit 39.710 die meisten Erteilungen an Studierende (§§ 16 Abs. 1, 6 AufenthG) erfolgten (82,7%). Davon reisten etwa 71% bereits vor 2013 nach Deutschland, 29% im Berichtshalbjahr ein. Jeweils etwa 6% der Aufenthaltserlaubnisse erhielten Personen zum Zweck des Schulbesuchs/Sprachkurses (2.882 Erteilungen) bzw. zur betrieblichen Ausbildung (2.735 Erteilungen). Sowohl beim Schulbesuch/Sprachkurs als auch bei der betrieblichen Ausbildung zeigt sich, dass mit 57% bzw. 49% ein großer Teil der Drittstaatsangehörigen, denen eine Aufenthaltserlaubnis zu diesem Zweck erteilt wurde, erst im Jahr 2013 einreiste. Aufenthaltserlaubnisse für Studienbewerbungen wurden an 201 Personen erteilt.

Von den insgesamt 2.504 Aufenthaltserlaubnissen zur Arbeitsplatzsuche entfallen lediglich 16 auf Personen, die nach einer schulischen und 17 auf Personen, die nach einer betrieblichen Berufsausbildung eine Arbeit suchen (nach §§ 16 Abs. 5b bzw. 17 Abs. 3 AufenthG). Einen Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche nach Abschluss des Studiums (nach § 16 Abs. 4 AufenthG) erhielten im ersten Halbjahr 2013 insgesamt 2.471 drittstaatsangehörige Absolventen von Hochschulen in Deutschland. Am 1. August 2012 wurde die max. Gültigkeitsdauer dieses Aufenthaltstitels von 12 auf 18 Monate erweitert.

Abbildung 3: Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2013 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde



Quelle: Ausländerzentralregister

2.1.2 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit

Tabelle 4: Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2013 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde

	nach § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	nach § 18 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung)	nach § 18 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung im öffentlichen Interesse)	nach § 18a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) AufenthG (qualifizierte Fachkraft, seit 3 Jahren ununterbrochen beschäftigt)	nach § 18a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) AufenthG (qualifizierte Geduldete mit Abschluss in Deutschland)	nach § 18a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) AufenthG (anerkannt/vergl. ausländ. Hochschulabschluss, seit 2 J. ununterbrochen beschäftigt)	nach § 18c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche)	nach § 19a i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a BeschV (Blaue Karte EU, Regelberufe)	nach § 19a i. V. m. § 2 Abs. 2 Buchstabe V BeschV (Blaue Karte EU, Mangelberufe)
1. Halbjahr 2013 gesamt	6.746	18.021	477	6	27	1	56	3.271	2.860
Einreise im Jahr 2013	3.397	6.360	135	-	4	1	33	1.052	637
Einreise vor 2013	3.349	11.661	342	6	23	-	23	2.219	2.223

	nach § 20 Abs. 1 AufenthG (Forscher)	nach § 20 Abs. 5 AufenthG (in [Staatsangehörigkeitsschlüssel des EU-Mitgliedsstaates] zugelassener Forscher)	nach § 21 Abs. 1 AufenthG (selbstständige Tätigkeit wirtschaftliches Interesse)	nach § 21 Abs. 2 AufenthG (selbstständige Tätigkeit völkerrechtliche Vergünstigung)	nach § 21 Abs. 2a AufenthG (selbstständige Tätigkeit - Absolvent inländischer Hochschule)	nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	erteilte Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit/Blaue Karten EU insgesamt
1. Halbjahr 2013 gesamt	370	-	543	66	49	1.533	34.026
Einreise im Jahr 2013	171	-	147	13	2	322	12.274
Einreise vor 2013	199	-	396	53	47	1.211	21.752

Quelle: Ausländerzentralregister

Insgesamt erhielten im ersten Halbjahr 2013 25.244 Personen Aufenthaltserlaubnisse nach § 18 Abs. 3 und 4 AufenthG. Davon entfielen etwa 73% auf Drittstaatsangehörige mit einer qualifizierten Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 Satz 1 und 2 AufenthG (18.498 Personen) und ca. 27% auf Drittstaatsangehörige ohne qualifizierte Beschäftigung (6.746 Personen).

Bezogen auf die 18.498 Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erteilt wurde, liegt mit 12.003 der Anteil derjenigen, die bereits vor 2013 einreisten, bei etwa 65%. Hinsichtlich der 6.746 Personen, die einen

Aufenthaltstitel nach § 18 Abs. 3 AufenthG erhielten, beträgt der Anteil derjenigen, die sich schon vor 2013 in Deutschland aufgehalten hatten, etwa 50%.

Von den im ersten Halbjahr 2013 insgesamt erteilten 6.131 Blauen Karten EU entfielen mit 2.860 etwa 47% auf die Personen, denen ein Aufenthaltstitel für eine Tätigkeit in einem sog. Mangelberuf (Berufe, an denen in Deutschland ein besonderer Bedarf besteht; Mindestgehalt 2013: 36.192 Euro) erteilt wurde. Hiervon waren 2.223 Personen und damit etwa 78% bereits vor 2013 und ca. 22% (637 Personen) erst in 2013 eingereist.

Von den 3.271 Personen, die auf der Grundlage einer Blauen Karte EU eine Tätigkeit in einem sog. Regelberuf (Mindestgehalt 2013: 46.400 Euro) ausüben, waren etwa zwei Drittel (68% bzw. 2.219 Personen) vor 2013 und ca. ein Drittel (1.052 Personen) im Jahr 2013 eingereist.

Im ersten Halbjahr 2013 bekamen 370 Forscher eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG. Aufenthaltserlaubnisse für Personen, die bereits in einem anderen EU-Land einen Aufenthaltstitel zu Forschungszwecken innehatten (vgl. § 20 Abs. 5 AufenthG) wurden im Berichtszeitraum nicht registriert. Von den nach § 20 Abs. 1 AufenthG erteilten 370 Aufenthaltserlaubnissen gingen 54% (199) an Personen, die bereits vor 2013 einreisten und 46% (171) an Personen, die erst im ersten Halbjahr 2013 eingereist waren.

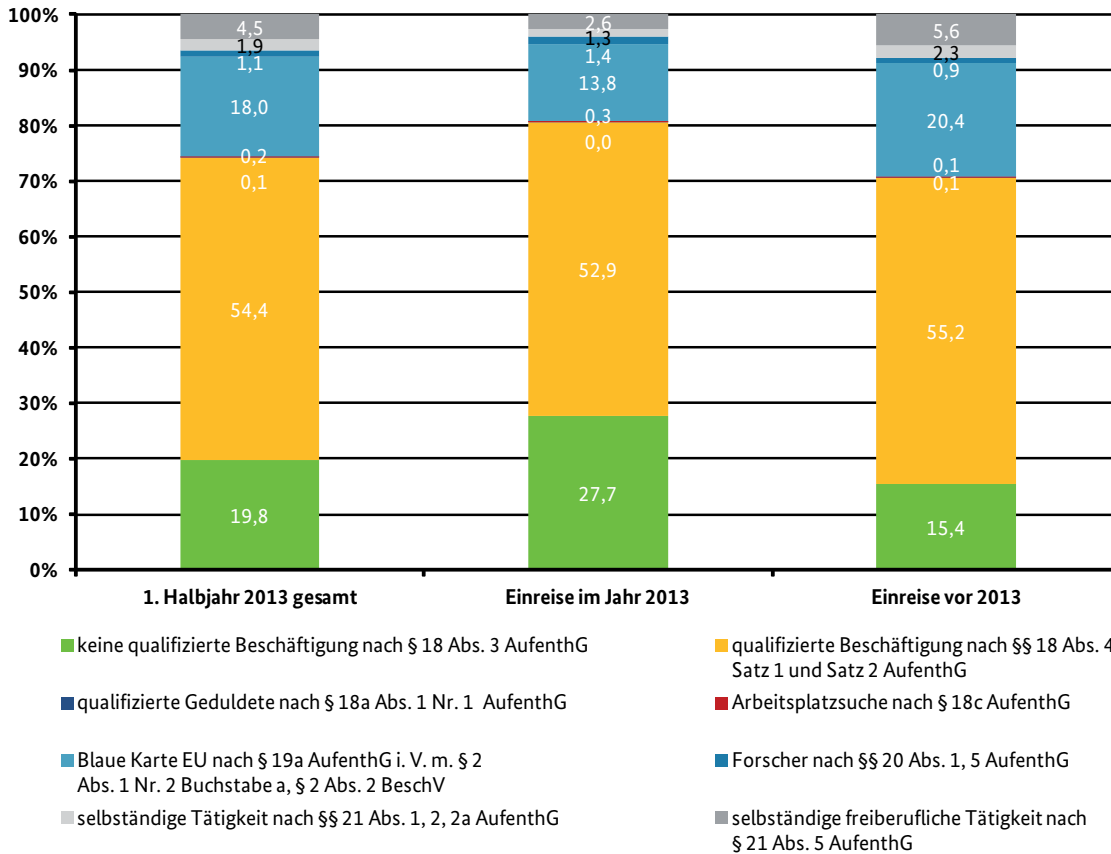
An Selbständige wurden vom 01.01. bis 30.06.2013 insgesamt 2.191 Aufenthaltserlaubnisse erteilt. Der überwiegende Anteil hiervon ging an Personen mit freiberuflicher Tätigkeit (1.533 Personen oder 70%),

gefolgt von 543 Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 1 AufenthG erteilt wurde (25%). Hochschulabsolventen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach dem erst am 1. August 2012 in Kraft getretenen § 21 Abs. 2a AufenthG sind quantitativ bislang von geringer Bedeutung (49 bzw. ca. 2%).

79% der insgesamt 1.533 freiberuflich Tätigen waren bereits vor 2013 im Bundesgebiet. Hinsichtlich der 543 Personen, die 2013 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 1 AufenthG erhalten haben, trifft dies auf 73% zu.

Die zum 1. August 2012 neu eingeführte Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach § 18c AufenthG wurde laut AZR im ersten Halbjahr 2013 lediglich an 56 Personen (33 davon mit Einreise in 2013) erteilt. Dies liegt darin begründet, dass sich die betroffenen Personen grundsätzlich überwiegend mit Langzeitvisa zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland aufhalten und deshalb regelmäßig keine Eintragung im allgemeinen Datenbestand des AZR erfolgt.

Abbildung 4: Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2013 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde



Quelle: Ausländerzentralregister

2.1.3 Weitere Aufenthaltserlaubnisse

Im ersten Halbjahr 2013 wurde an insgesamt 152.790 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erteilt. Davon hielten sich mit 133.118 Personen ca. 87% bereits vor 2013 im Bundesgebiet auf, die restlichen ca. 13% (19.672 Personen) sind im Jahr 2013 eingereist.

Fast die Hälfte (47%) der erteilten Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen wurde an Ehegatten von Deutschen bzw. Ausländern nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG bzw. nach § 30 AufenthG erteilt (72.389 Aufenthaltserlaubnisse). Darunter befanden sich 866 Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis als Ehegatte eines Inhabers einer Blauen Karte EU nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3g AufenthG erhielten. Davon sind 383 Personen im Jahr 2013 eingereist (44%). Zusätzlich wurde 539 Kindern von Inhabern einer Blauen Karte EU eine Aufenthaltserlaubnis nach § 32 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG erteilt, darunter 272 Kinder, die 2013 eingereist sind

(50%). Insgesamt belief sich der Anteil der im Jahr 2013 an nachgezogene Kinder von Deutschen bzw. Ausländern erteilten Aufenthaltserlaubnisse auf 15% aller erteilten Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen (22.635 Aufenthaltserlaubnisse).

Von den 55.202 Drittstaatsangehörigen, denen im ersten Halbjahr 2013 eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt wurde, hielten sich 52.872 Personen (96%) bereits vor 2013 in Deutschland auf. Von den insgesamt aus diesen Gründen erteilten Aufenthaltserlaubnissen entfielen auf Personen, bei denen nach § 25 Abs. 5 AufenthG rechtliche oder tatsächliche Hinderungsgründe für die Ausreise festgestellt wurden, ca. 27%, auf Personen, bei denen Abschiebungshindernisse nach § 25 Abs. 3 AufenthG vorlagen, ebenfalls etwa 27% sowie auf Personen, die eine Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden nach § 23 Abs. 1 AufenthG erhielten, ca. 13%.

2.2 Niederlassungserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit

Tabelle 5: Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2013 eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde

	nach § 18b AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen)	nach § 19 Abs. 1 AufenthG (Hochqualifizierter ohne Zuordnung nach Abs. 2)	nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG (Hochqualifizierter - Wissenschaftler)	nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG (Hochqualifizierte Lehrperson)	nach § 19a Abs. 6 AufenthG (Inhaber Blaue Karte EU)	nach § 21 Abs. 4 AufenthG (3 Jahre selbstständige Tätigkeit)	erteilte Niederlassungserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit insgesamt
1. Halbjahr 2013 gesamt	1.390	43	37	8	519	79	2.076
Einreise im Jahr 2013	1	3	2	2	-	-	8
Einreise vor 2013	1.389	40	35	6	519	79	2.068

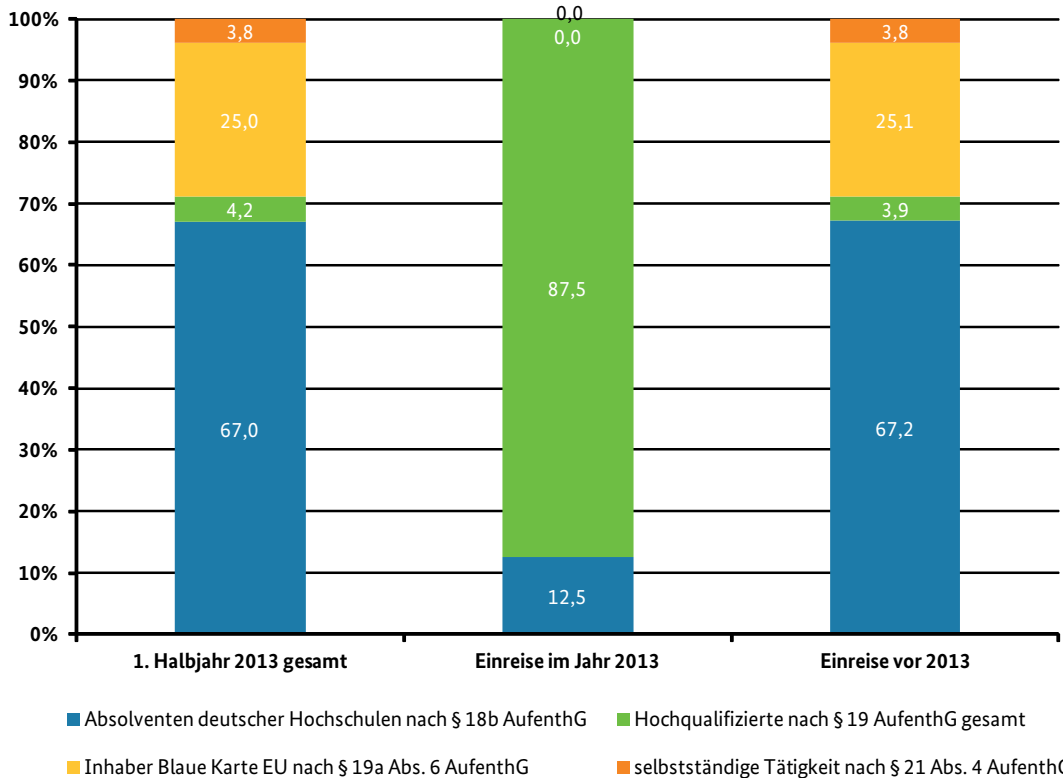
Quelle: Ausländerzentralregister

Der größte Teil der im ersten Halbjahr 2013 insgesamt an 2.076 Personen zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilten Niederlassungserlaubnisse entfällt mit ca. 67% auf die 1.390 Absolventen deutscher Hochschulen (§ 18b AufenthG), die fast ausschließlich vor 2013 eingereist waren. 519 Niederlassungserlaubnisse wurden an Inhaber einer Blauen Karte EU (seit 1. August 2012) nach § 19a Abs. 6 AufenthG³ erteilt (25%), 79 Niederlassungserlaubnisse an Personen nach dreijähriger erfolgreicher selbständiger Tätigkeit (4%).

An Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG wurden im ersten Halbjahr 2013 88 Niederlassungserlaubnisse erteilt, darunter 81 an Personen, die sich bereits vor 2013 im Bundesgebiet aufhielten. Im Jahr 2012 wurden noch insgesamt an 885 Personen Niederlassungserlaubnisse nach § 19 AufenthG erteilt. Es ist zu vermuten, dass dieser Rückgang an Erteilungen von Niederlassungserlaubnissen nach § 19 AufenthG darauf zurückzuführen ist, dass einem Großteil der Personen, die vor der Umsetzung der Hochqualifiziertenrichtlinie zum 1. August 2012 eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG erhalten hätten, nun eine Blaue Karte EU erteilt wird.

3 Neben Zeiten des Besitzes einer Blauen Karte EU werden Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG i.V.m. §§ 3, 4, 7 Nr. 1, 26 Beschäftigungsverordnung und Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis als Forscher nach § 20 Abs. 1 AufenthG angerechnet, wenn der Ausländer über einen Hochschulabschluss verfügt und ein Bruttogehalt erhielt, mit dem in dieser Zeit die Mindestgehaltsgrenzen erfüllt wurden. Der Zeitraum anrechenbarer Beschäftigungszeiten ist jedoch beschränkt durch das Datum des Inkrafttretens der Hochqualifizierten-Richtlinie. Es werden somit nur Beschäftigungszeiten ab dem 19. Juni 2009 angerechnet.

Abbildung 5: Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2013 eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde



Quelle: Ausländerzentralregister

3 Statuswechsler

In diesem Abschnitt wird darauf eingegangen, wie sich der Statuswechsel (Wechsel von einem Aufenthaltstitel in einen anderen) insbesondere bei ausbildungs- und erwerbsbezogenen Aufenthaltstiteln im ersten Halbjahr 2013 dargestellt hat. Hierzu werden folgende Statuswechsel berücksichtigt:

- Wechsel von § 16 Abs. 1 AufenthG (Studium) in einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit
- Wechsel von § 16 Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium) in einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit
- Wechsel von § 18 Abs. 3 oder 4 AufenthG in einen anderen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 19, 19a, 20, 21 AufenthG)
- Wechsel von § 16 Abs. 1, 4 AufenthG oder § 18 AufenthG zu einem Aufenthaltstitel aus familiären Gründen
- Wechsel von einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit in eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG
- Wechsel zu einer Blaue Karte EU.

Tabelle 7: Wechsel von § 16 Abs. 1 AufenthG (Studium) zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit im ersten Halbjahr 2013

aktuelles Aufenthaltsrecht	Anzahl
nach § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	61
nach § 18 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung)	979
nach § 18 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung im öffentlichen Interesse)	22
nach § 18b AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen)	10
nach § 19 Abs. 1, 2 Nr.1 und 2 Nr. 2 AufenthG (Hochqualifizierte) insgesamt	5
nach § 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a BeschV (Blaue Karte EU, Regelberufe)	200
nach § 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 2 BeschV (Blaue Karte EU, Mangelberufe)	418
nach § 20 Abs. 1 AufenthG (Forscher)	29
nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbstständige Tätigkeit)	21
nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	493
Insgesamt	1.838

Quelle: Ausländerzentralregister

Im ersten Halbjahr 2013 wechselten insgesamt 1.838 Personen von einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit. Davon wechselten mit 54% mehr als die Hälfte in eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 Sätze 1 und 2 AufenthG (1.001 Personen). Zudem wurde an 618 Personen, die zuvor eine Aufenthalts-

erlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG innehatten, eine Blaue Karte EU (200 an Personen in Regel- und 418 an Personen in Mangelberufen) erteilt (34% dieser Statuswechsler).

Einen Wechsel in eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG vollzogen im ersten Halbjahr fünf Personen.

Tabelle 8: Wechsel von § 16 Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium) zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit im ersten Halbjahr 2013

aktuelles Aufenthaltsrecht	Anzahl
nach § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	9
nach § 18 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung)	453
nach § 18 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung im öffentlichen Interesse)	9
nach § 18b AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen)	3
nach § 19 Abs. 1, 2 Nr.1 und 2 Nr. 2 AufenthG (Hochqualifizierte) insgesamt	0
nach § 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a BeschV (Blaue Karte EU, Regelberufe)	62
nach § 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 2 BeschV (Blaue Karte EU, Mangelberufe)	153
nach § 20 Abs. 1 AufenthG (Forscher)	2
nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbstständige Tätigkeit)	21
nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	33
Insgesamt	745

Quelle: Ausländerzentralregister

Auch hinsichtlich der von § 16 Abs. 4 AufenthG im ersten Halbjahr 2013 registrierten insgesamt 745 Wechsel zu anderen Aufenthaltstiteln zum Zweck der Erwerbstätigkeit lässt sich erkennen, dass sich die Veränderungen auf wenige Aufenthaltstitel konzentrieren:

So fällt mit 462 Personen (62%) auch hier der Wechsel zu einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 Sätze 1 und 2 AufenthG am stärksten ins Gewicht. Mit 215 Personen, die zu einer Blauen Karte EU (62 Personen in Regel- und 153 in Mangelberufe) wechselten, liegt der Anteil dieser Drittstaatsangehörigen bei 29%. In eine freiberufliche Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG wechselten 33 Personen (ca. 4%).

Tabelle 9: Wechsel von § 18 AufenthG zu einem anderen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit im ersten Halbjahr 2013

aktuelles Aufenthaltsrecht	Wechsel von				Summe
	§ 18 Abs. 3 AufenthG	§ 18 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 18 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	§ 18 AufenthG	
nach § 18a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) AufenthG (qualifizierte Geduldete mit Abschluss in Deutschland)	0	3	0	1	4
nach § 18b AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen)	13	1.142	26	5	1.186
nach § 18c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche)	0	3	0	0	3
nach § 19 Abs. 1, 2 Nr.1 und 2 Nr. 2 AufenthG (Hochqualifizierte) insgesamt	0	37	2	0	39
nach § 19a Abs. 6 AufenthG (Niederlassungserlaubnis an Inhaber einer Blauen Karte EU)	0	281	8	1	290
nach § 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a BeschV (Blaue Karte EU, Regelberufe)	4	1.186	16	34	1.240
nach § 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 2 BeschV (Blaue Karte EU, Mangelberufe)	7	835	34	17	893
nach § 20 Abs. 1 AufenthG (Forscher)	0	25	3	1	29
nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbstständige Tätigkeit)	4	22	2	3	31
nach § 21 Abs. 4 AufenthG (Niederlassungserlaubnis nach 3 Jahren selbstständiger Tätigkeit)	0	1	0	0	1
nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	65	27	1	6	99
Insgesamt	93	3.562	92	68	3.815

Quelle: Ausländerzentralregister

Aus § 18 Abs. 3 AufenthG wechselten im ersten Halbjahr 2013 lediglich 93 Personen (2,4% der Statuswechsler) in einen anderen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit, darunter 65 Personen in eine freiberufliche Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG.

Dagegen wechselten insgesamt 3.654 Personen, die vorher einen Aufenthaltstitel nach § 18 Abs. 4 (Satz 1 und 2) AufenthG innehatten, in einen anderen Aufent-

haltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit, davon 2.071 Personen bzw. 57% in eine Blaue Karte EU und 1.168 bzw. 32% in eine Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen nach § 18b AufenthG.

Zusätzlich wechselten 290 Personen aus § 18 AufenthG in eine Niederlassungserlaubnis nach § 19a Abs. 6 AufenthG (8% der Statuswechsler).

Tabelle 10: Wechsel von §§ 16 Abs. 1 und 4 oder 18 AufenthG zu einem Aufenthaltstitel aus familiären Gründen im ersten Halbjahr 2013

aktuelles Aufenthaltsrecht	§ 16 Abs.1 AufenthG	§ 16 Abs.4 AufenthG	§ 18 Abs. 3 AufenthG	§ 18 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 18 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	§ 18 AufenthG	Summe
Ehegattennachzug zu Deutschen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG	898	85	179	228	8	30	1.428
Nachzug eines Elternteils zu Deutschen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 AufenthG	145	4	28	47	2	4	230
Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3g AufenthG	20	0	0	5	0	2	27
Ehegattennachzug zu einem Ausländer nach § 30 AufenthG ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr 3g AufenthG	301	52	23	97	4	7	484
sonstige familiäre Aufenthaltstitel (z.B. Kindernachzug)	136	10	23	70	1	5	245
Insgesamt	1.500	151	253	447	15	48	2.414

Quelle: Ausländerzentralregister

Im ersten Halbjahr 2013 wurden 2.414 Drittstaatsangehörige verzeichnet, die einen Aufenthaltstitel nach §§ 16 Abs. 1 oder 4 oder 18 AufenthG inne hatten und in einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen

gewechselt sind. Etwa 37% davon bzw. 898 Personen haben als Studierende (§ 16 Abs. 1 AufenthG) als Ehegatte eines Deutschen einen Aufenthaltstitel nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG erhalten.

Tabelle 11: Wechsel von einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit in eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG im ersten Halbjahr 2013

aktuelles Aufenthaltsrecht	Anzahl
von § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	104
von § 18 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung)	773
von § 18 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung im öffentlichen Interesse)	41
nach § 19a AufenthG i. V. m. § 2 BeschV (Blaue Karte EU)	5
nach § 20 Abs. 1 AufenthG (Forscher)	2
nach § 21 Abs. AufenthG gesamt (selbstständige Tätigkeit)	47
sonstige Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit	33
Insgesamt	1.005

Quelle: Ausländerzentralregister

Aus einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit in eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG sind im ersten Halbjahr 2013 1.005 Drittstaats-

angehörige gewechselt, die Mehrheit davon aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG (81% bzw. 814 Personen).

Blaue Karte EU bis Ende September 2013

Aufgrund der Relevanz der neu eingeführten Blauen Karte EU wird in der folgenden Tabelle die Entwicklung der Erteilungen von Blauen Karten EU über den

Berichtszeitraum 1. Halbjahr 2013 hinaus bis Ende September 2013 betrachtet (zur Erteilung von Blauen Karten EU im Berichtszeitraum siehe Kapitel 2.1.2).

Tabelle 12: Inhaber einer Blauen Karte EU, die zum 30. September 2013 noch aufhältig waren und deren vorheriger Aufenthaltsstatus

vorheriger Aufenthaltstitel	Anzahl
nach § 16 Abs.1 AufenthG (Studium)	1.446
nach § 16 Abs.4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium)	411
nach § 17 Abs. 1 AufenthG (sonstige betriebliche Ausbildungszwecke)	896
nach § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	25
nach § 18 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung)	3.902
nach § 18 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung im öffentlichen Interesse)	82
nach § 18 AufenthG (Beschäftigung)	76
sonstiger Aufenthaltsstatus	864
Neuerteilungen	3.534
Insgesamt	11.236

Quelle: Ausländerzentralregister

Am 1. August 2012 wurde in Deutschland die Blaue Karte EU eingeführt. Im Zeitraum vom 1. August 2012 bis zum 30. September 2013 wurden 11.599 Blaue Karten EU erteilt (hierbei handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich aufgrund von Nacherfassungen noch erhöhen werden). Von den 11.599 Personen, denen bis zum 30. September 2013 eine Blaue Karte EU erteilt wurde, waren Ende September noch 11.236 Personen in Deutschland aufhältig. Davon entfielen 4.990 Blaue Karten EU auf Mangelberufe nach § 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 2 BeschV (MINT-Berufe und Ärzte) (44%), 6.246 Blaue Karten EU wurden an Akademiker nach § 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2a BeschV (Regelberufe) erteilt (56%).

Unter den zum 30. September 2013 insgesamt aufhältigen 11.236 Drittstaatsangehörigen, die zum Stichtag eine Blaue Karte EU inne hatten, waren 6.287 Fachkräfte, die erstmalig in Deutschland eine hochqualifizierte Beschäftigung in Deutschland aufgenommen haben, darunter 3.534 Neuzuwanderer und 2.753 Drittstaatsangehörige, die in Deutschland ein Studium oder eine Aus- und Weiterbildung absolviert haben. 3.984 Personen konnten von einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG in eine Blaue Karte EU wechseln.

